

# Statuten

## Bogensportverein Naturalis

Verein Funktionen können von den Männern und Weibern gleichwertig belegt werden, namentlich wird nur die männliche Form verwendet.  
Die Statuten sind in männlicher und weiblicher Schreibform zu verstehen.

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

##### Name

Unter dem Namen '**Bogensportverein Naturalis**' (Kürzel BSVN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral, für Jugendliche und Erwachsene beider Geschlechter.

Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

#### Art 2

##### Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bogensportes und nach Möglichkeiten auch die Förderung und Ausbildung der Jugend und Erwachsenen. Die persönliche Entwicklung durch den Bogensport, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern sind die weiteren Ziele des Vereins.

#### Art. 3

##### Haftung

Für Vereinsverbindlichkeiten haftet der BSVN nur mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

### 2. Organisation

#### Art. 4

##### Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revision)

#### Art. 5

##### Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die **ordentliche** GV findet einmal pro Jahr als ordentliche GV, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt.

Die **ausserordentliche** GV kann durch den Vorstand, oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur **ordentlichen** und **ausserordentlichen** GV hat unter Wahrung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind mind. 14 Tage vor GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie werden vom Vorstand behandelt und der GV vorgelegt

Die Geschäfte der GV sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung der Kassenrechnung
- Mitgliedermutationen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung der Anträge von Mitgliedern
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- Diverses

## **Art. 6**

### **Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im offenen Handmehr, falls nicht ein Antrag für geheime Stimmabgabe gestellt wird. Der Vorsitzende hat bei Gleichheit Stichentscheid.

## **Art. 7**

### **Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei den Abstimmungen zählen nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 8**

### **Statutenänderungen**

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Statuten sowie Widererwägungsanträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

## **Art. 9**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern mit folgenden Ämtern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassierer

Bis auf das Amt des Präsidenten dürfen die Ämter des Vorstands doppelt belegt werden. Die Amtsperiode des Vorstands ist 2 Jahre, die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Vorstand leitet den Verein und besitzt die Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, ausser wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder.

Der Vizepräsident vertritt den Vereinspräsidenten und übernimmt seine Aufgaben, falls er diesen aus irgendwelchen Gründen nicht nachkommen kann.

Der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanziellen Geschäfte des Vereins und pflegt die Mitgliederliste.

## **Art. 10**

### **Unterschriftsrecht**

Der Präsident und der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Über sämtliche Sitzungen des Vereins sind ordnungsgemässe Protokolle zu führen.

## **3. Vereinsmitgliedschaft**

### **Art. 11**

#### **Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### **Art. 14**

#### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

### **Art. 15**

#### **Aktiv- und Passivmitglieder**

Aktiv- oder Passivmitglied kann jeder Mann und jedes Weib werden, der/das gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

### **Art. 16**

#### **Aufnahme neuer Vereinsmitglieder**

Personen, die sich um Mitgliedschaft im BSVN interessieren, können vom Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Nach einer Probezeit können neue Mitglieder auf die Empfehlung des Vorstandes in den Verein aufgenommen werden. Die Länge der Probezeit wird vom Vorstand definiert und beträgt in der Regel 6 bis 12 Monate. Über definitive Aufnahme entscheidet die GV, wobei über jedes neue Mitglied separat abgestimmt wird.

## **Art. 17**

### **Ausschluss der Vereinsmitglieder**

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins entgegenwirken, können durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder mit Mehrheit an der GV ohne Begründung ausgeschlossen werden.

## **Art. 18**

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich vor dem 15. Dezember dem Vorstand einzureichen, andernfalls muss der Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr bezahlt werden. Weitere fehlende Beiträge sind und bleiben geschuldet.

## **Art. 19**

### **Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen und sollen dies wenn immer möglich auch tun. Weiterhin haben sie das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen.

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind in die Ämter des Vereins wählbar und haben Stimmrecht.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der GV festgelegten Beiträge verpflichtet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

## **Art. 20**

### **Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes.

## **4. Rechnungswesen**

### **Art. 21**

#### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die GV wird spätestens bis Ende März einberufen.

### **Art. 22**

#### **Einnahmen und Ausgaben des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Gewinne aus Veranstaltungen aller Art

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- Miete der Sporthalle
- Technische Ausrüstung inkl. Wartungskosten
- Verwaltungskosten des Vorstandes
- Verschiedenem

In seiner Tätigkeit strebt der Verein keine Profit-Erwirtschaftung an.

#### **Art. 23**

##### **Privilegien des Vorstands**

Der Vorstand verfügt über dreissig Prozent des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche durch Krankheit oder sonst unverschuldeter Weise in Notstand geraten sind, je nach Ermessen die Beiträge zu reduzieren, zu stunden oder zu erlassen.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24**

##### **Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl auf 2 gesunken ist, oder die Auflösung in einer ausserordentlichen GV mit dem Stimmmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens entscheiden die bei der Schlussversammlung anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 25**

##### **Gültigkeit der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung von 13. Mai 2018 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Präsident

für den Vorstand

Paul Jesenak

Edith Jesenak